



## Reglement über die Schiffsstandplätze

vom 6. April 2004

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### I. Allgemeine Bestimmung

Die Gemeinde Pfäffikon besitzt eine konzessionierte Schiffs-Stationierungsanlage am Pfäffikersee. Ergänzend zur Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon nachstehendes Reglement über die Benützung von Schiffsstandplätzen.

#### Art. 1 Begriff

Schiffsstandplätze im Sinne dieses Reglementes sind Holzstickel, welche über die Wasserlinie emporragen.

#### Art. 2 Gleichbehandlung

Die Zuteilung von Schiffsstandplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste. Alle Bewerber sind gleich zu behandeln.

#### Art. 3 Warteliste

Für die Zuteilung von Schiffsstandplätzen wird § 16 der kantonalen Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 angewendet mit dem Unterschied, dass die Bewerbung nicht jährlich erneuert werden muss.

Der Benützer eines Schiffsstandplatzes kann seinen Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf die Kinder übertragen.

#### Art. 4 Mietvertrag

Die Benützung eines Schiffsstandplatzes wird in einem Vertrag geregelt.

#### Art. 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Schiffsstandplätze obliegt der Gemeindeverwaltung.

## **II. Benützung der Schiffs-Standplätze**

### **Art. 6 Belegung**

Der Benützer darf den Schiffsstandplatz nur mit einem verkehrsberechtigten Schiff belegen. Den Anweisungen des Unterkonzessionärs ist Folge zu leisten.

### **Art. 7 Zeitliche Belegung**

Die Schiffsstandplätze müssen in der Zeit vom 15. März bis 30. November während mindestens fünf Monaten belegt werden. Zur Überwinterung sind alle Schiffe bis spätestens 1. Dezember auszuwassern und vom öffentlichen Grund zu entfernen.

### **Art. 8 Masse**

Der Pfäffikersee darf mit Schiffen von maximal 7,50 m Länge und 2,50 m Breite befahren werden.

### **Art. 9 Einhalten der Vorschriften / Unterhalt**

Die Benützer sind verpflichtet, die Vorschriften über die Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten und das stationierte Schiff, den Schiffsstandplatz sowie die Anbindevorrichtung ordnungsgemäss zu unterhalten.

### **Art. 10 Stationieren von Schiffen, Lagern von Material**

Das Stationieren von Schiffen aller Art an andern als den von der Verwaltung resp. dem Unterkonzessionär zugewiesenen Schiffsstandplätzen, insbesondere an öffentlichen Ufern, Anlegestellen usw. ist verboten. Verboten ist auch das Lagern von Schiffen und Material auf öffentlichem Grund. Der Schiffssteg ist jederzeit von Material frei zu halten. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben der Vögel sind untersagt.

### **Art. 11 Haftung**

Der Benützer haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff verursacht werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Utensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, welche infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen entstehen.

### **Art. 12 Änderungen der Verhältnisse**

Änderungen der zugeteilten Schiffsnummern und Adressänderungen sind der Verwaltung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

**Art. 13 Verbot von Abtretung und Untermiete**

Der Mietvertrag gilt nur für die darin aufgeführte Person und das dort bezeichnete Schiff. Es ist verboten, den Mietvertrag Dritten abzutreten oder das Schiff unterzuvermieten.

**Art. 14 Gebühren**

Für die Benützung von Schiffsstandplätzen wird die vom Kanton bei der Gemeinde erhobene Konzessionsgebühr weiterverrechnet sowie eine vom Gemeinderat festgesetzte, kostendeckende Gemeindegebühr erhoben. Auswärtige Mieter von Schiffsstandplätzen bezahlen ein 10% höheres Entgelt als Einwohner von Pfäffikon.

Die Gebühren werden jeweils im Monat Juli in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 15 Vorbehalt kantonalen Rechts**

Die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionen, die Stationierungsverordnung sowie die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern bleiben vorbehalten.

**Art. 16 Vertragsauflösung**

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder den Mietvertrag kann die Verwaltung das Vertragsverhältnis fristlos aufheben.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden allfällige andere, widersprechende Beschlüsse aufgehoben.

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Der Präsident:      Der Schreiber:

H.H. Raths

H.P. Thoma

Genehmigt durch den Gemeinderat:  
Pfäffikon, 6. April 2004